



FASKE

• WERKZEUGE • INDUSTRIEBEDARF
• MASCHINEN • ARBEITSSCHUTZ

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

der MF Manfred Faske GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

1. Für die gemieteten Gegenstände ist – auch aus Sicherheitsgründen – nur der bestimmungsgemäße Gebrauch zulässig. Alle Schutzvorrichtungen und Schutzvorschriften sind einzuhalten.
2. Alle Mietgeräte befinden sich bei Mietbeginn in einwandfreiem, betriebssicherem Zustand. Der Mieter muss bei Übernahme des Mietgegenstandes die Vollständigkeit der Gegenstände und des Zubehörs prüfen. Auf Wunsch ist der Vermieter bei dieser Prüfung behilflich.

§ 2 Schaden und Verlust

1. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen des Mietgegenstandes, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder andere von ihm zu vertretende Umstände (z.B. Gebrauch durch Unbefugte) auftreten.
2. Der Mieter haftet für den Verlust der Mietsachen, wenn dieser auf Umstände zurückzuführen ist, die der Mieter zu vertreten hat. Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer sowie Witterungseinflüssen zu schützen.
3. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder einer Sache durch den Mietgegenstand entstehen, sofern dieser nicht bestimmungsgemäß, nicht sachkundig oder nicht sachgerecht verwendet wurde.

§ 3 Rückgabe der Mietsache

1. Wird der Mietgegenstand später als im Vertrag vereinbart zurückgegeben, verlängert sich die Mietzeit jeweils um volle zu berechnende Zeiteinheiten. Bei Abschluss eines Mietvertrags, der den Mietgegenstand reserviert, jedoch nicht abgeholt wird, ist die Miete für die volle Mietzeit zu entrichten. Wird der Mietgegenstand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, besteht der Mietanspruch für die volle Mietzeit fort.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Der Transport des Mietgegenstandes zum Mieter und zurück zum Vermieter obliegt dem Mieter. Er trägt auch das Transportrisiko. Bei einer besonderen Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter kann der Mietgegenstand gegen eine angemessene Gebühr dem Mieter zugestellt, aufgestellt, demontiert und wieder abgeholt werden. Lieferung, Aufstellung, Demontage und Rücktransport erfolgen in jedem Fall auf Gefahr des Mieters. Von dieser Haftung sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 5 Mängel des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache dem Vermieter mitzuteilen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder vom Vermieter zu vertreten ist. Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht betriebssicheren Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Alle Reparaturen sind vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma durchzuführen. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur einen anderen entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern dies möglich ist. Für die Dauer der Reparatur ist der Mieter weder von der Zahlung der Miete befreit noch bei Verlust des Mietgegenstandes, wenn Beschädigung oder Verlust von ihm zu vertreten sind. Die Reparaturkosten trägt der Mieter, wenn die Beschädigung des Mietgegenstandes vom Mieter zu vertreten ist.

§ 6 Mietpreis, Kautions, Sicherungsabtretung

1. Die Kautions wird dem Mieter bei Rückgabe des Mietgegenstandes unter Verrechnung etwaiger Ansprüche des Vermieters erstattet. Die Höhe der Kautions ist vom Vermieter festgesetzt. Die Höhe der Forderungen des Vermieters wird durch die Kautions nicht begrenzt.

§ 7 Kündigung

1. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter unsachgemäßen Gebrauch von dem Mietgegenstand macht, den Mietgegenstand Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters überlässt oder eine rückständige Miete trotz schriftlicher Aufforderung zur Zahlung innerhalb von 24 Stunden nicht bezahlt.
2. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzufordern. Wird der Mietgegenstand nicht innerhalb von 24 Stunden zurückgebracht, hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.

§ 8 Schlussbestimmungen.

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag nach Maßgabe der übrigen Vorschriften aufrechterhalten.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart. Bei Mietern, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen oder bei Klage unbekanntem Aufenthaltsort, wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart.

